

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1087

vom 25. Mai 2004

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan Rüttigasse - Hohle Gasse - Munzachwegli - Schauenburgerstrasse, Mutationen zum Strassennetzplan und Zonenplan Siedlung

A. Der Gemeinderat bzw. die Einwohnergemeinde Frenkendorf haben am 11. August bzw. 22. September 2003 den Bau- und Strassenlinienplan (BSP) Rüttigasse - Hohle Gasse - Munzachwegli - Schauenburgerstrasse sowie die Mutationen zum Strassennetzplan und Zonenplan Siedlung beschlossen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Sicherstellung der neuen Erschliessung aufgrund von Bauvorhaben und um Massnahmen zur Verkehrsentslastung des Dorfkerns.

B. Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung wurde im April 2003 durchgeführt. Es sind verschiedene Stellungnahmen eingereicht worden. Die Referendumsfrist ist unbe-nutzt abgelaufen. Die öffentliche Planauflage fand vom 24. November bis 23. Dezember 2003 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 42 vom 20. November 2003 und im Gemeinde-Anzeiger vom 21. November 2003 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 7. November 2003 benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

- [REDACTED], Grundackerstrasse ■, 4414 Füllinsdorf
- [REDACTED], Rüttigasse ■, 4402 Frenkendorf

Die Verständigungsverhandlungen führten zum Rückzug der Einsprache von [REDACTED]. Mit den übrigen Einsprechern konnte keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 8. und 22. März 2004 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf die erwähnten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

Die kantonale Vorprüfung erfolgte mit Bericht des Amtes für Raumplanung vom 7. Mai 2003. Die gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung weitgehend berücksichtigt.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziffer 5 RBG

Keine Bemerkungen

IV.

Unerledigte Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Einwohnerratsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass

Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die Grundeigentümer haben keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre Parzelle einmal festgelegten Nutzungsvorschriften unbeschränkt bestehen bleiben.

Zu den vorgebrachten Begehren auf Änderung bzw. Belassung der Strassenlinien ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziffer 5 RBG nicht standhalten.

4. Zur unerledigten Einsprache ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Die Einsprecher sind als Eigentümer der Parzellen Nrn. ■■■, ■■■ und ■■■ von den Planungsmassnahmen betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich im wesentlichen gegen die neuen Strassenlinien Rüttigasse gemäss BSP.

Zur Begründung wird im wesentlichen folgendes angeführt:

- Frau ■■■ habe auf dem Areal Rüttigasse ■ einen zonenkonformen Betrieb zur Herstellung und zum Vertrieb von grösseren Skulpturen mit Ateliers und Ausstellungen auf dem Gelände. Der Betrieb bringe Autoverkehr durch Kunden und Mitarbeiter, Transporte und Lieferungen durch Liefer- und Lastwagen, gelegentlich auch Sattelschlepper mit Pneukran für Grossskulpturen. Die Zufahrtsmöglichkeiten seien Voraussetzung für das Fortbestehen des Betriebes.
- Es sei gegenwärtig gefahrlos möglich, aus dem Areal auf die Rüttigasse zu gelangen, durch die freie Sicht und den geringen bzw. langsamen Verkehr würden kaum gefährliche Situationen entstehen.
- Mit den neu beschlossenen Planungsmassnahmen würden sie bezüglich des Güterverkehrs (Zufahrt von Grossfahrzeugen) deutlich behindert und vermehrt gefährdet.
- Ziel der Einsprache sei der Erhalt der gewerblichen Erreichbarkeit der Liegenschaft im bisherigen Umfang sowie die Sicherheit von Personen und Fahrzeugen im Bereich des Areals. Im einzelnen seien folgende Änderungen notwendig:
 - Kurve der neuen Rüttigasse westlich der neuen Einmündung in die Liestalerstrasse bezüglich Breite, Radius und Steigung so ändern, dass sie die Einfahrt von Lastwagen erlaubt oder die bisherige Einmündung erhalten
 - Verkehrsfläche im Bereich Mündung Rüttimattweg / Rüttigasse erhalten oder Lindenplatz so ändern, dass Sattelschlepper und Pneukrane via Schauenburgerstrasse - Schmitteplatz wegfahren können
 - Abstand Strassenlinie auf Höhe Liegenschaft Nr. ■ verbreitern
 - Abstand der Strassenlinie zur Mauer auf 1 m vergrössern

Schliesslich wird auf künftige Einwände im Hinblick auf den Ausbau bzw. Umbau von Strassen, Anlagen und Neueinmündungen bzw. allfällige finanzielle Belastungen und Anwenderbeiträge hingewiesen.

Weitere Begehren wurden von den Einsprechern anlässlich der Verständigungsverhandlung gestellt. Diesbezüglich wird auf den Protokollauszug des Gemeinderates vom 8.3. 2004 verwiesen.

In einem Nachtrag gemäss Schreiben vom 18. März 2004 an den Regierungsrat haben die Einsprecher zudem auf ihres Erachtens nicht zutreffende Aussagen gemäss "Aktennotiz Einspracheverhandlungen" (Besprechung vom 26.2.04) hingewiesen. Sie machen geltend, dass die heutige Rüttigasse - im Gegensatz zu den geplanten Aenderungen - dank grösseren Kurvenradien und normaler Steigung auch die Durchfahrt von sehr grossen Lastwagen erlaube. Sie verlangen daher zumindest den selben Nutzen der Strasse wie bisher und empfehlen, die billigere Lösung mit kleineren Eingriffen in Form der heutigen Strassenführung zu wählen und den BSP zu überarbeiten.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

In bezug auf die Erschliessungsplanung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Gemeinde als Planungsbehörde ein relativ grosser Ermessensspielraum zusteht. Sie ist weitgehend für die Erschliessung ihrer Bauzonen bzw. das kommunale Strassenkonzept verantwortlich. Der BSP konkretisiert die konzeptionelle Erschliessungsplanung gemäss kommunalem Strassennetzplan bzw. dessen Aenderungen gemäss vorliegender Mutation.

Nach dem Ausbau der Rüttigasse und der gegenüberliegenden, teilweise abgesenkten Trottoirfläche kann von einer Verschlechterung der Zufahrtsverhältnisse bzw. der Situation für Anlieferungen nicht gesprochen werden. Für die Nutzung des öffentlichen Strassenareals zu Umschlagszwecken besteht jedoch kein Anspruch. Die hierfür benötigte Fläche inklusive Park- und Abstellplätzen sind grundsätzlich auf dem privaten Areal zu realisieren, welches dazu ausreichend Platz bietet.

Was die Sicherheit für die Liegenschaft anbelangt, ergibt sich durch die vorgesehenen Planungsänderungen ebenfalls keine Verschlechterung des heutigen Zustandes. Allfällige Anpassungsarbeiten sind im Rahmen des Strassenbauprojektes zu prüfen. Zudem wird die Situation durch die Vergrösserung des Strassenlinienabstandes eher entschärft, umso mehr sich ein Trottoir auf der gegenüberliegenden Seite befindet und die bisher geplante, gegenüberliegende Einmündung der Hohlen Gasse wegfällt.

Im weiteren ist die heutige Situation bezüglich Einmündung Rüttigasse in die Liestalerstrasse (Kantonsstrasse) sowohl verkehrstechnisch (Einlenkradien) als auch aus Gründen der Sicherheit (mangelnde Sichtweiten) als gefährlich einzustufen, weshalb lediglich ein beschränkter Fahrverkehr für die bestehenden Liegenschaften (Gebäude Nrn. 1, 2, 2a + 4) in Frage kommen kann. Es wäre zudem unverhältnismässig, das Strassenkonzept bzw. die Dimensionierung der Rüttigasse bzw. der Einmündungen dem für die Einsprecher genehmen Lastwagenverkehr mit Benützung von Sattelschleppern und Pneu-kranen anzupassen. Die vorgeschlagenen Aenderungen, insbesondere die Beibehaltung der bisherigen Einmündung Rüttigasse - Liestalerstrasse tragen zur Verbesserung der Gesamtsituation nichts bei. Ausserdem könnte damit den hauptsächlichen planerischen Zielsetzungen - wie im Planungsbericht dargelegt - nicht Rechnung getragen werden.

In bezug auf die Einmündung Rüttigasse - Schauenburgerstrasse ist zu bemerken, dass der Kreuzungsbereich mit dem bestehenden Verkehrs-dreieck eine neue T-Einmündung beinhaltet. Die bisher als Erschliessungsstrasse vorgesehene und bereits bestehende Direktverbindung soll nur beschränkt dem Fahrverkehr dienen. Diese Massnahme bezweckt primär eine Entlastung des Dorfkerns. Die Gemeinde hat allerdings dargelegt, dass sowohl die genannte T-Einmündung als auch die Einmündung Rüttigasse - Rüttimattweg im Rahmen des Ausführungsprojektes nochmals geprüft und allenfalls angepasst wird (Einmündungsradien etc.).

Die verlangten Aenderungen der Strassenlinien im Bereich der Liegenschaft der Einsprecher sowie die Verlegung des Trottoirs auf die gegenüberliegende Seite hätten hingegen weitgehende Konsequenzen und würden die Realisierung des geplanten Konzeptes verhindern oder zumindest erschweren. Damit wäre auch eine ausgewogene Landbeanspruchung bzw. Abtretung für den Strassenausbau bei den betroffenen Parzellen nicht gewährleistet.

Ferner kann ein Gewohnheitsrecht in bezug auf die Zufahrtsmöglichkeiten mit Sattelschleppern und Pneukranen sowie Strassensperren u.a.m. nicht geltend gemacht werden. Die Gemeinde hat daher einen diesbezüglichen Anspruch zu Recht verweigert. Sie kann solche Zustände lediglich dulden.

Auf die Bemerkungen zu den Folgekosten bzw. Anwänderbeiträge und alle finanziellen Aspekte kann im Rahmen dieses Verfahrens nicht eingetreten werden.

Das nachträglich eingereichte Schreiben der Einsprecher nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis. Der Gemeinderat hat mit Schreiben vom 22.3.04 dazu Stellung genommen. Den Bemerkungen der Gemeinde kann sich der Regierungsrat grundsätzlich anschliessen. Es kann im übrigen nicht im öffentlichen Interesse liegen, die Gestaltung und Projektierung kommunaler Erschliessungsstrassen innerhalb von Zonen, die vorwiegend dem Wohnen dienen, den Bedürfnissen eines einzelnen gewerblichen Betriebes anzupassen.

In Anbetracht der Tatsache, dass - wie eingangs erwähnt - die Verantwortung zur Erschliessung der Bauzonen weitestgehend bei der Gemeinde liegt und dieser bei der Planung kommunaler Strassen ein bedeutender Ermessensspielraum zusteht, kann eine Zurückweisung der vorliegenden Pläne nicht in Betracht kommen. Die Rechtskontrolle bzw. Zweckmässigkeitsprüfung führt zudem nicht zu einer Ablehnung der Planungsbeschlüsse. Die Einsprache muss demzufolge, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

- ://: 1. Die Einsprache von [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 werden die Beschlüsse des Gemeinderates bzw. der Einwohnergemeinde Frenkendorf vom 11. August bzw. 22. September 2003 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan Rüttigasse - Hohle Gasse - Munzachwegli - Schauburgerstrasse sowie die Mutationen zum Strassennetzplan und zum Zonenplan Siedlung im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/BSP/41/0, 23/eBS/28/2, 23/eBS/23/1 und 23/gBS/1/1 (Bau- und Strassenlinienplan), sowie 23/ZPS/2/35 (Zonenplan Siedlung) und 23/SPS/0/23 (Strassennetzplan Siedlung) versehenen Exemplare der Pläne.
4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED], Rüttigasse [REDACTED] 4402 Frenkendorf
(eingeschrieben)
- Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf
- Sutter, Ingenieur- und Planungsbüro AG, Rufsteinweg 1, 4410 Liestal
- Vermessungsbüro Schenk AG, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (14)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: